

■ Dänemark

Von Dr. *Reinhard Giesen*, Vors. Richter am Landgericht, Lübeck

Stand: 9.5.2023

Abkürzungen*

AdoptG	Adoptionsgesetz	LtC	Lovtidende C
Bek	Bekanntmachung/Bekendtgørelse	NamG	Namensgesetz
Dkr	Dänische Kronen	NEheK	Nordische Konvention zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über internationalprivatrechtliche Regelungen über Ehe, Adoption und Vormundschaft
EheG	Gesetz über die Eingehung und Auflösung der Ehe	PartnG	Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
EheWiVG	Gesetz über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Ehegatten	RpfG	Rechtspflegegesetz
Einbürg-RdSchr	Rundschreiben betreffend die Einbürgerung	StAG	Gesetz über die dänische Staatsangehörigkeit
ElterlVerantwortG	Gesetz über die elterliche Verantwortung	TFA	Tidsskrift for familie- og arveret
GBek	Gesetzesbekanntmachung/Lovbekendtgørelse	TlgsG	Gesetz über die Güterteilung ua
GrdG	Grundgesetz des Reiches Dänemark	UfR	Ugeskrift for Retsvæsen
Kinder-BeihG	Gesetz über eine Kinderbeihilfe und die vorschussweise Zahlung von Kindesunterhalt	UntGeltG	Gesetz über die Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen
KinderG	Kindergesetz	VormG	Vormundschaftsgesetz
Kindes-UntG	Gesetz über die Versorgung der Kinder		

Abgekürzt zitierte Literatur

Arnt Nielsen, International privat- og procesret, 1997
Borum, Lovkonflikter, Lærebok i international privatret, 8. Aufl 1970
Danielsen/Lynge Andersen, Fra forsørgelse til omstilling, underholdsbidrag til ægtefelle, 2014
Giesen, Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht, 2010
Godsk Pedersen/Godsk Pedersen, Familie- og arveret, 11. Aufl 2020
Edlund (Red) ua, Dansk privatret, 21. Aufl 2020
Hornslet/Danielsen, Adoptionsloven, 1974
Karnov: Hansen Jensen/Hedegaard Kristensen/Rørdam/Møgelvang-Hansen/Amsinck Boie/Rose Svendsen (Red), Karnovs Lovsamling, 37. Aufl 2022

Lynge Andersen/Danielsen, Urimeligt stillede ægtefeller – samspillet mellem familieret og aftaleret, 2009
Nielsen/Kronborg, Skilsmisseret – de økonomiske forhold, 5. Aufl 2020
Nielsen/Lund-Andersen, Familieretten, 9. Aufl 2019
Nørgaard/Adolphsen/Naur, Familieret, 3. Aufl 2017
Philip, Dansk international privat- og procesret, 3. Aufl 1976
Rasmussen, Lærebog i familieret, 3. Aufl 2015
Siesby, Lærebok i International privatret, I: Almindelig del og formueret, 1983
Svenné Schmidt, International skilsmisse- og separationsret, 1972 (zitiert: Skilsmisseret)
Svenné Schmidt, International person, familie- og arveret, 1990 (zitiert: Familieret)

Gesetze online

Für Dänemark siehe unten I 5, für die Färöer und Grönland siehe unten I 6. Alle Internetfundstellen wurden zuletzt am 9.5.2023 abgerufen, sofern nicht explizit anders angegeben.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 9
 - A. Einführung 9
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 12
 - 1. Grundgesetz des Reiches Dänemark v 5.6.1953 12
 - 2. Rundschreiben betreffend die Einbürgerung v 17.6.2021 12
 - 3. Gesetz über die dänische Staatsangehörigkeit v 27.5.1950 17
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 21
 - A. Einführung 21
 - 1. Rechtsquellen 21
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge 22
 - 3. Internationales Privatrecht 27
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 33
 - 5. Personenrecht 37
 - 6. Eherecht 38
 - 7. Kindschaftsrecht 42
 - 8. Namensrecht 46
 - 9. Personenstandsrecht 48
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 49
 - 1. Nordische Konvention zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über internationalprivatrechtliche Regelungen über Ehe, Adoption und Vormundschaft v 6.2.1931 49
 - 2. Gesetz über die Eingehung und Auflösung der Ehe v 4.6.1969 53
 - 3. Gesetz über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Ehegatten v 30.5.2017 62
 - 4. Gesetz über die Güterteilung ua v 14.6.2011 76
 - 5. Kindergesetz v 7.6.2001 83
 - 6. Gesetz über die elterliche Verantwortung v 6.6.2007 92
 - 7. Adoptionsgesetz v 7.6.1972 101
 - 8. Vormundschaftsgesetz v 14.6.1995 109
 - 9. Gesetz über die Versorgung der Kinder v 18.5.1960 117
 - 10. Gesetz über eine Kinderbeihilfe und die vorschussweise Zahlung von Kindesunterhalt v 4.6.1986 119
 - 11. Gesetz über die Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen v 24.4.1963 123
 - 12. Namensgesetz v 24.6.2005 125
 - 13. Rechtspflegegesetz v 11.4.1916 131
 - 14. Gesetz über die eingetragene Partnerschaft v 7.6.1989 135

I. Vorbemerkungen

1. Dänemark hat eine rund 1200-jährige staatliche Tradition. Nach dem Grundgesetz von 1953 ist Dänemark eine konstitutionelle Erbmonarchie. Das Land wird seit 1972 von Königin Margrethe II. regiert. Die gesetzgebende Gewalt über die rund 5,8 Millionen Einwohner üben die Königin und das Einkammerparlament (folketing) aus (§ 3 S 1 GrdG). Im Folketing sitzen höchstens 179 Abgeordnete, darunter zwei von den Färöer Inseln und zwei aus Grönland (§ 28 GrdG). Die Abgeordneten werden für vier Jahre gewählt (§ 32 Abs 1 GrdG). Die vom Folketing beschlossenen Gesetze bedürfen der königlichen Bestätigung (§ 22 GrdG), die seit 1865 nie verweigert worden ist¹. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand der Königin (§ 3 S 2 GrdG). Sie übt diese durch von ihr ernannte Minister unter der Leitung des Staatsministers aus (§§ 12, 14 GrdG). Die Minister bilden zusammen den Staatsrat, der unter dem Vorsitz der Königin tagt (§ 17 GrdG). Das Folketing kann dadurch, dass es sein Misstrauen ausspricht, erreichen, dass die Königin einzelne Fachminister oder den Staatsminister entlässt (§ 15 GrdG). Ein Beauftragter des Parlaments (ombudsmand) überwacht die gesamte staatliche Verwaltung (§ 55 GrdG)².

Die rechtsprechende Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt (§§ 3 S 3, 64 GrdG). Die Gerichte entscheiden auch über alle Fragen der Grenzen behördlicher Befugnisse (§ 63 GrdG). Die von der Königin ernannten Richter (dommer) werden durch weitere Juristen ergänzt, die an den Gerichten als Sekretäre oder als »Bevollmächtigte« (fuldmægtige) auch richterliche Tätigkeiten ausüben.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist dänische Volkskirche (Den danske folkekirke, § 4 GrdG). Die Königin gehört ihr an (§ 6 GrdG). Die Geistlichen und die Bediensteten der Volkskirche sind Staatsbeamte, die (mit Ausnahme für die südjütländischen Landesteile) auch den größten Teil des Personenstandswesens zu versehen haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Konfession der Betroffenen³. Im Übrigen herrscht Glaubensfreiheit (§§ 67–70 GrdG).

2. Zum 1.1.1973 trat Dänemark der **Europäischen Gemeinschaft** bei⁴. Bei einer Volksabstimmung⁵ am 2.6.1992 lehnte eine Mehrheit von 50,7 Prozent den Maastrichter Vertrag ab. Nachdem die meisten der im Folketing vertretenen Parteien einen Kompromiss ausgearbeitet hatten, kam es auf dem Gipfeltreffen von Edinburgh zu einer Erklärung, die es Dänemark gestattete, dem Maastrichter Vertrag mit Vorbehalten auf den Gebieten der Währungs-, Rechts- und Verteidigungspolitik beizutreten. In einem Referendum stimmten nun 56,7 Prozent für den Vertrag, der am 1.11.1993 in Kraft trat. Bei einer Volksabstimmung am 28.9.2000 lehnten die Dänen mit 53,2 Prozent der Stimmen den Beitritt ihres Landes zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ab; die dänische Krone blieb Zahlungsmittel. Eine Volksabstimmung am 3.12.2015 führte

1 Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten findet eine Volksabstimmung über ein vom Parlament beschlossenes G statt (§ 42 GrdG).

2 Vgl G (Nr 473) v 12.6.1996 (Lov om Folketingets ombudsmand), idF der Bek (Nr 349) v 22.3.2013.

3 Vgl näher unten III A 9.

4 Brüsseler Vertrag über den Beitritt des König-

reichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen u des Vereinigten Königreichs Großbritannien u Nordirland zur EWG v 22.1.1972, iK (außer für Norwegen) 1.1.1973; vgl BeitrittsG (Nr 447) v 11.10.1972 (Tiltrædelsesloven).

5 Vgl §§ 20 Abs 2, 42 GrdG.

zu einer Bestätigung der Vorbehalte, die Dänemark bei seinem Beitritt zum Maastrichter Vertrag erklärt hatte. Der Vorschlag, für Dänemark ein Opt-in-Modell zu installieren, um nicht auf den vorbehaltenen Gebieten Parallelabkommen mit der EU abschließen zu müssen, wurde mit 53,1 Prozent der Stimmen abgelehnt. Bei einer Volksabstimmung am 1.6.2022 stimmte eine Mehrheit von 66,9 Prozent für eine Aufhebung des Verteidigungsvorbehaltes.

3. Die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren für die ordentlichen Gerichte sind im Rechtspflegegesetz geregelt⁶. 2007 erfolgte die größte Gerichtsreform seit 1919. Der Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist dreistufig. Der oberste Gerichtshof mit Sitz in Kopenhagen (Højesteret) ist Rechtsmittelinstanz bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 392 Abs 2 RpfG). Er ist mit einem Präsidenten und 15 weiteren Richtern besetzt (§ 2 Abs 1 RpfG). Zwei Landgerichte (landsretter) sind sowohl Eingangs- als auch Berufungsgerichte (§ 6 RpfG). Das Vestre Landsret mit Sitz in Viborg ist für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der jütländischen Gerichte zuständig; das Østre Landsret mit Sitz in Kopenhagen entscheidet in zweiter Instanz über Entscheidungen der übrigen Gerichte, einschließlich der färöischen (§ 5 Abs 1 und 2 RpfG). Die Amtsgerichte (byretter) verteilen sich auf nunmehr 24 (zuvor 82) Gerichtskreise (§ 9 RpfG)⁷. An den Amtsgerichten sind Einzelrichter tätig, während bei den höheren Gerichten Spruchkörper mit drei oder fünf Richtern gebildet werden.

Sofern das Amtsgericht gerichtliche Eingangsinstanz in Ehesachen, Verfahren über die elterliche Sorge, den Wohnort des Kindes, den Umgang, in Vaterschafts- und Mitmutterchaftssachen ist (Kap 42, 42a RpfG) oder das Vollstreckungsverfahren in entsprechenden Angelegenheiten betreibt (Kap 42b RpfG), trägt es seit dem 1.4.2019 die Bezeichnung **Familiengericht**⁸. Das Familiengericht soll zusammen mit dem Familienrechtshaus (unten 4), das die Anträge zunächst entgegennimmt und zuordnet, ein neues aufeinander abgestimmtes »familienrechtliches System« bilden⁹. Auch in Vormundschafts- und (einvernehmlichen) Adoptionssachen ist die Behörde vorgeschaltet und das Amtsgericht Klageinstanz. Eine Angelegenheit gilt als dem Familiengericht vorgelegt, sobald das Gericht diese vom Familienrechtshaus entgegen genommen hat (§ 448 Abs 1 S 2 RpfG). Als Unterabteilungen führt jedes Amtsgericht ein Teilungsgericht (skifteret), das für die Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten oder Erben und bei Insolvenzen zuständig ist (§§ 1–3 TlgsG), sowie ein Vollstreckungsgericht (fogedret).

Das Landgericht ist Berufungsinstanz (§ 368 RpfG). Der Oberste Gerichtshof kann in dritter Instanz angerufen werden, wenn ein spezieller Ausschuss (procesbevillingsnævnet) bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache die weitere Berufung zulässt (§ 371 Abs 1 S 2 RpfG). Sachvortrag, der in der Berufungsschrift nicht angegriffen wird oder bereits in der vorhergehenden Instanz hätte erfolgen können, bleibt in der Regel unberücksichtigt (§§ 382–384 RpfG).

⁶ RpfG, auszugsweise abgedr unten III B 13. Vgl *Henschel*, in: *Edlund ua*, Kap 3, S 81ff.

⁷ Hinzu kommt ein See- u Handelsgericht (Sø- og Handelsretten) in Kopenhagen u ein zentrales Registergericht (Tinglysningsretten) mit Sitz in Hobro.

⁸ § 1 Abs 3 S 2 G (Nr 1702) v 27.12.2018 über das Familienrechtshaus; hierzu *Adolphsen*, *Familieretshusloven*, 2020.

⁹ Folketingstidende 2018-19 A, L 90, S 11ff; hierzu *Nielsen/Lund-Andersen* S 41.

4. Die **Gemeinden** sind für die Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen sowie die bürgerliche Eheschließung zuständig (§ 13 Abs 1, § 18 Abs 1 EheG). Außerdem obliegt den Gemeinden die Kinder- und Jugendfürsorge einschließlich der (freiwilligen oder zwangsweisen) Unterbringung von Kindern außerhalb der eigenen Familie¹⁰. Bei Annahme einer Kindeswohlgefährdung haben die Gemeinden ein Initiativrecht zur Einleitung eines Verfahrens beim Familienrechtshaus¹¹. Die Gemeinden können auch die Anordnung einer Vormundschaft beantragen (§ 16 Abs 1 Nr 6 VormG). Ferner unterstützen sie das Familienrechtshaus in Adoptionsachen¹².

Den Hauptanteil der Aufgaben in familienrechtlichen Angelegenheiten nimmt seit dem 1.4.2019 das **Familienrechtshaus** (Familierektshuset) wahr. Es löst seitdem die Staatsverwaltung (Statsforvaltningen) ab, bei der seit 2005 bereits alle Aufgaben im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung und elterlicher Sorge gebündelt worden waren. Das Familienrechtshaus ist gemäß § 3 des Gesetzes über das Familienrechtshaus in der Verfahrensführung und bei seinen Entscheidungen unabhängig von Weisungen. In grenzüberschreitenden Unterhaltssachen ist die Behörde daher als »Gericht« iSv Art 2 Abs 2 EuUntVO anzusehen¹³.

Anträge an das Familienrechtshaus werden nach einer dreistufigen Skala kategorisiert:

Als § 5-Verfahren (»grüne« Sachen) werden unstreitige Angelegenheiten bezeichnet. Dies sind ua Anmeldungen von Vereinbarungen über die elterliche Sorge (§§ 9 S 1 und 2, 10 S 1 und 2, 13 Abs 1 S 1 und 2 ElterlVerantwG) und den geteilten Wohnort des Kindes (§ 18a ElterlVerantwG), die Genehmigung von Trennung und Scheidung (§ 42 EheG), die Eintragung von Vaterschaft und Mitmuttertschaft, sofern die Mutter des Kindes mit einer Frau verheiratet ist oder zusammenlebt (§ 1a Abs 1, § 3a Abs 1, § 3b Abs 1 KinderG), die Anerkennung der Vaterschaft und Mitmuttertschaft (§ 14 KinderG) und die Ausstellung eines freiwillig aufgenommenen Titels über Kindes- und Ehegattenunterhalt. Diese Angelegenheiten beendet das Familienrechtshaus in der Regel im schriftlichen Verfahren, indem es die beantragte Anmeldung, Eintragung oder Genehmigung vornimmt.

§ 6-Verfahren (»gelbe« Sachen) betreffen weniger einfache Angelegenheiten, wie Anträge auf Übertragung der elterlichen Sorge (§§ 11, 14, 15, 15a ElterlVerantwG), auf Zuweisung des Wohnortes des Kindes (§ 17 ElterlVerantwG) oder über den Umgang (§ 21 ElterlVerantwG). In diesen Angelegenheiten bietet das Familienrechtshaus Beratung an, erarbeitet eine Vereinbarung, trifft eine Entscheidung oder legt die Sache dem Familiengericht vor. Zu den § 6-Verfahren gehören außerdem solche über das Ruhen der elterlichen Sorge (§ 28 ElterlVerantwG), über eine einstweilige Regelung des Umgangs (§ 29a ElterlVerantwG), über Beschwerden gegen Institutionen, die einem Eltern-

¹⁰ Vgl § 58 des SozialdienstG idF der Bek (Nr 170) v 24.1.2022 (Lov om social service), idF späterer ÄndG. Um eine sachkundige u unparteiische Behandlung von Unterbringungssachen zu gewährleisten, muss innerhalb der Gemeindeverwaltung ein Kinder- u Jugendausschuss (børn- og ungeudvalg) gebildet werden, § 74 SozialdienstG iVm §§ 18 ff G (Nr 265) v 25.2.2022 (Lov om retssikkerhed og administration på det sociale område) idF späterer ÄndG.

¹¹ § 24 Abs 1 G (Nr 766) v 7.8.2019 über das Familienrechtshaus idF späterer ÄndG.

¹² Vgl §§ 13, 62 Abs 1 u 2 AdoptionsVO (Nr 142) v 24.1.2022.

¹³ Für die Staatsverwaltung folgte dies aus dem Abk zw der Europäischen Gemeinschaft u dem Königreich Dänemark (ABl EU 2013 Nr L 251, S 1).

teil Auskünfte über das Kind verweigern (§ 41 Abs 2 ElterlVerantwG), über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde bei der Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen (vgl § 58b Abs 1 EheG), über Anträge auf Erlaubnis zur Eheschließung gemäß § 7 EheG und Anträge auf Anerkennung einer an sich unwirksamen Ehe (§ 21 Abs 2 EheG). Das Familienrechtshaus bearbeitet auch Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Unterhaltsentscheidungen nach Art 30 EuUntVO und auf Ausstellung von Bescheinigungen nach Art 40 KSÜ.

Als § 7-Verfahren (»rote« Sachen) werden schwierige Angelegenheiten nach dem Gesetz über die elterliche Verantwortung und Sachen, die mit diesen zusammen zu behandeln sind, bezeichnet. In diesen soll das Familienrechtshaus fächerübergreifend nach sozialpädagogischen und juristischen Gesichtspunkten und grundsätzlich nach persönlicher Anhörung der Beteiligten umfassende Lösungen, bei denen das Kindeswohl im Fokus steht, erarbeiten. Verspricht die Fortsetzung der fächerübergreifenden Bearbeitung einer solchen Sache keinen Erfolg, legt das Familienrechtshaus diese dem Familiengericht vor¹⁴. Entscheidungen des Familienrechtshauses in § 6-Verfahren und in § 7-Verfahren können innerhalb von vier Wochen beim Familiengericht angefochten werden¹⁵.

Für den Kontakt mit den Behörden besteht in Dänemark die Verpflichtung, **elektronische Portale** zu nutzen, über die der verfahrenseinleitende Antrag gestellt werden muss (digital selvbetjening). Von der elektronischen Antragstellung kann nur abgewichen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer zu erwarten ist, dass von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann.

5. Unter den **dänischen Rechtsquellen** bildet das Danske Lov König Christians V. von 1683 die historische Grundlage¹⁶. Bis heute sind einzelne Vorschriften dieser Kodifikation in Kraft; im Übrigen traten Einzelgesetze an deren Stelle. Seit 1871 werden alle neuen Gesetze in einem Gesetzblatt (Lovtidende) verkündet¹⁷, das heute drei Abteilungen umfasst. Abteilung A enthält die meisten Gesetze sowie die von der Regierung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen (bekendtgørelser oder anordninger). Abteilung B enthält nur noch die Budgetgesetze, Abteilung C Staatsverträge. Die Gesetze werden jahrgangsweise in der Reihenfolge der Veröffentlichung nummeriert. Zitiert wird üblicherweise, wenn nicht ein allgemeiner Gesetzestitel bekannt ist, nach dieser Nummer und Datum (oder lediglich der Angabe des Jahres) der Verkündung. Die meisten praktisch wichtigen Gesetze und Rechtsverordnungen sind nach Sachgebieten gegliedert in einem seit 1923/24 bestehenden Sammelwerk des Verlags *Karnov* (Karnovs Lovsamling) abgedruckt und dort zugleich von Hochschullehrern und Ministerialbeamten kommentiert worden¹⁸. Im Internet sind alle Vorschriften in der offiziellen Datenbasis www.retsinformation.dk idF ihrer letzten Neubekannt-

¹⁴ § 32 G (Nr 766) v 7.8.2019 über das Familienrechtshaus idF späterer ÄndG.

¹⁵ §§ 39ff G (Nr 766) v 7.8.2019 über das Familienrechtshaus idF späterer ÄndG.

¹⁶ Vgl *Korkisch*, Einführung in das Privatrecht der nord Länder I, 1977, S 4f.

¹⁷ GBek (Nr 1089) v 10.8.2016 (Lov om udgivelsen af en Lovtidende). Die Bek geht auf das G v 25.6.1870 zurück.

¹⁸ S oben abgekürzt zit Lit. Ein jährlich aktualisiertes Fundstellenverzeichnis für die in Dänemark geltenden G u internat Staatsverträge bietet *Topsøe-Jensen*, Dansk Lovregister. Für die Außengebiete erscheinen von Zeit zu Zeit entspr Verzeichnisse: Lovregister for Færøerne, hrsg vom Reichsbeauftragten (Rigsombudsmand) für die Färøer, 1966 ff, u Grønlandsk Lovregister, hrsg vom Staatsministerium für Grönland, 1951 ff.

machung zu finden¹⁹. Wichtigstes Publikationsorgan für Rechtsprechung ist die Juristische Wochenschrift UfR, in deren Teil B auch Aufsätze erscheinen.

6. Außengebiete Dänemarks sind die Färöer und Grönland mit jeweils um die 50 000 Einwohnern. Zwischen ihnen und Dänemark besteht sogenannte Reichseinheit (rigsfællesskab): die Färöer und Grönland gehören zum dänischen Reich, dürfen sich aber weitgehend selbst verwalten. Die Färöer und Grönland sind selbständige Mitglieder des Nordischen Rates, gehören aber der Europäischen Union nicht an²⁰.

Die **Färöer** (Færøerne, Føroyar) genießen seit 1948 weitgehende Autonomie mit einer eigenen Volksvertretung (lagting) und Regierung (landsstyre), deren Befugnisse im Gesetz über die Selbstverwaltung der Färöer festgelegt sind und lange Zeit das Personen- und Familienrecht nicht umfassten²¹. 1992 erließen die Färöer aufgrund einer Sonderbestimmung in § 25 Abs 3 S 2 NamG ein eigenes Namensgesetz. Erst seit dem 29.7.2018 besteht eine eigene Gesetzgebungszuständigkeit der Färöer für den gesamten Bereich des Personen-, Familien- und Erbrechts. Zuvor erfolgte die Umsetzung dänischer Reichsgesetze im Bereich des Personen- und Familienrechts durch Königliche Anordnungen. Bevor diese auf den Färöern in Kraft treten konnten, waren die dortigen Selbstverwaltungsorgane zu konsultieren. Daher kommt es, dass einzelne Gesetze, die in Dänemark inzwischen aufgehoben oder geändert worden sind, auf den Färöern in einer älteren oder örtlich modifizierten Fassung weitergelten. Das Gericht der Färöer befindet sich in Tórshavn und hat die Funktion eines Amtsgerichts. Berufungsgericht ist das Østre Landsret. Eine neu geschaffene Behörde Familjufyrisingin (<https://famf.fo>) ist seit 2018 ua für Fragen der Trennung und Scheidung von Ehegatten zuständig. Gesetze sind in der Fassung ihrer letzten Neubekanntmachung unter <http://logir.fo> zu finden. Die digitale Kommunikation mit den Behörden erfolgt über die Adresse www.rigsombudsmanden.fo.

Grönland (Grønland, Kaládlit Nunât), das den Status einer Kolonie hatte, ist seit 1978 autonom²². Seitdem sind die Kompetenzen der grönländischen Volksvertretung (landsting) und die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Reichsgesetze weitgehend wie für die Färöer geregelt. Auf dem Gebiet des Personen- und Familienrechts hat Grönland bislang keine eigene Gesetzgebungskompetenz. Aufgrund der großen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse ist aber schon früher gerade im Personen- und Familienrecht nur ein relativ kleiner Teil der dänischen Gesetzgebung auf Grönland erstreckt worden. In letzter Zeit hat sich die Tendenz zur Rechtsangleichung verstärkt. In Grönland bestehen noch vier Kreisgerichte (kredsretter) sowie das Retten i Grønland (mit allgemein oder konkret zugewiesenen gewichtigeren Fällen) als allgemeine Eingangsinstanz sowie ein Landgericht in Nuuk als Rechtsmittelinstanz (Grønlands Landsret). Berufungsgericht für Entscheidungen des grönländischen Landgerichts ist das Hø-

¹⁹ Zu beachten ist daher, dass die nach der letzten GBek (lovbekendtgørelse) ggf erfolgten Änderungen nicht in den Gesetzestext eingearbeitet sind. In »Retsinformation« sind G am einfachsten durch Eingabe von Nr u Jahreszahl des G aufzufinden. In den privaten Datenbanken <https://themis.dk>, <https://www.elov.dk> oder <https://danske.love.dk/> sind die wichtigsten dän G demgegenüber mit tagesaktuellen Änderungen aufgeführt.

²⁰ Vgl hinsichtlich der Färöer Art 52 EUV iVm

Art 355 Nr 5a AEUV. Grönland ist der Union assoziiert, Art 52 EUV iVm Art 355 Nr 2 Abs 1, 198 ff AEUV.

²¹ G (Nr 137) v 23.3.1948 (Lov om Færøernes hjemmestyre, färöisch *Heimastýrislóggin*), zuletzt geändert durch G (Nr 578 u 579) v 24.6.2005; Text in: *Karnov* Nr 1.1.7.

²² G (Nr 473) v 12.6.2009 (Lov om Grønlands selvstyre); Text in: *Karnov* Nr 1.1.7; zuvor G (Nr 577) v 29.11.1978 (Lov om Grønlands hjemmestyre).

jesteret²³. Die Datenbank für Gesetze der grönländischen Selbstverwaltung ist <https://nalunaarutit.gl/> bzw <http://dgl.gl>. Für die Kommunikation mit den Behörden wird die Adresse www.rigsombudsmanden.gl genutzt.

Hinweise zum Stand der unten (III B) wiedergegebenen Gesetze in den Außengebieten finden sich dort jeweils in der Fußnote 1.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sind im Gesetz über die dänische Staatsangehörigkeit nur teilweise festgelegt. Aus den §§ 1–2A StAG folgt, dass dem dänischen Recht das **ius sanguinis-Prinzip** zugrunde liegt. Die Staatsangehörigkeit erwirbt demnach grundsätzlich (Ausnahme § 1 Abs 2 StAG), wer von einem dänischen Elternteil (Vater, Mutter, Mitmutter) abstammt oder vor Vollendung des 12. Lebensjahres von Dänen adoptiert wird. Auf das Land der Geburt oder die Frage, in welcher rechtlichen Beziehung die Eltern zueinander stehen, kommt es nicht an. Eine Person, die als Findelkind in Dänemark aufgefunden wird, gilt bis zum Nachweis einer anderen Staatsangehörigkeit ebenfalls als dänischer Staatsangehöriger (§ 1 Abs 3 StAG).

Die **Einbürgerung** erfolgt in Dänemark durch namentliche Verleihung der Staatsangehörigkeit in einem verkündeten Gesetz. In einem solchen »Gesetz über die Verleihung der dänischen Staatsangehörigkeit« (lov om indfødsrets meddelelse), das kontinuierlich in Halbjahresabständen verabschiedet wird, werden alle neu eingebürgerten Personen, oft mehrere Tausend, in alphabetischer Reihenfolge benannt¹. Diese Naturalisationspraxis hat Verfassungsrang (§ 44 Abs 1 GrdG, vgl § 6 Abs 1 StAG)². Grundsätzlich hängt es von der freien Entscheidung des Parlaments ab, ob die Einbürgerung einer ausländischen Person erfolgt oder nicht³. Praktisch hat sich aber seit längerem etabliert, dass ein Rundschreiben der jeweiligen Regierungsparteien, aktuell das Einbürgerungs-Rundschreiben vom 17.6.2021, in Paragrafenform festlegt, unter welchen Voraussetzungen das zuständige Ministerium eine einbürgerungswillige Person in den Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der dänischen Staatsangehörigkeit aufnehmen soll. Das Parlament kann dann davon ausgehen, dass in dem Gesetzesentwurf nur

²³ Vor Einführung des Grönländischen RpfG (Nr 305) v 30.4.2008, iK 1.1.2010, waren die Kreisgerichte hauptsächlich mit Laienrichtern im Nebenamt besetzt. Mit einer Strukturreform durch das ÄndG (Nr 1388) v 23.12.2012 (Ændring af retskredsene i Grønland mv) reduzierte man 2013 die Anzahl der Kreisgerichte von vormals 18 u änderte den Instanzenzug. Am Retten i Grønland u am Grönländischen Landgericht müssen examinierte Richter eingesetzt werden.

¹ Hin u wieder wird ein G über die Verleihung der dän Staatsang auch für eine einzige Person verabschiedet, etwa im Fall von *Mary Elizabeth Donaldson*, der damaligen Verlobten von Kronprinz *Frederik* (G Nr 212 v 31.3.2004).

² Sie entwickelte sich als Folge einer Regelung, nach der das Indigenat (indfødsret), also die Geburt innerhalb des dän Reiches oder die Abstammung von in Dänemark geborenen Reichsuntertanen, zur Voraussetzung für die Bekleidung öff Ämter gemacht worden war, § 1 der VO v 15.1.1776 (Text in: *Karnov* Nr 1.2); vgl hierzu *Feldbæk* in: *Feldbæk* (Hrsg), *Dansk identitetshistorie* (Bd 1), 1991, S 197ff. Die VO war direkte Reaktion auf das dt Regiment des Ministers *Johann Friedrich Struensee*. Die Bezeichnung »indfødsret« für die dän Staatsang besteht bis heute fort.

³ *Karnov* Anm 26 zu § 6 StAG; *Christensen/Albæk Jensen/Hansen Jensen*, *Grundloven med kommentarer*, 2015, S 305.